

Satzung



**Angelsportverein Wittlich
1970 e. V.**

Der am 13. November 1970 in Wittlich gegründete Angelsportverein führt den Namen „Angelsportverein Wittlich 1970 e. V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Wittlich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Wittlich.

§ 1

Zweck und Aufgabe des Angelsportvereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere auf der Grundlage des Amateursports.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
Seine Ziele sind:

Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,

Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,

Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen

Beratung und Förderung der Vereinsjugend.

Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.

§ 2

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden, der/die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen.

Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie folgende Rechte:

an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder weiblichen und männlichen Geschlechts vom 10. - 16. Lebensjahr. Personen, die sich um Belange des Vereins sowie um den Angelsport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitgliedern zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der

Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 79 BGB.

§ 5

Die Aufnahme in den Verein ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren, Beiträge und sonstiger Abgaben wird vom Vorstand festgesetzt und richtet sich jeweils nach den Erfordernissen. Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Austrittserklärung bei freiwilligem Austritt aus dem Verein ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins ausschließen:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen, Verstoß gegen die Schonzeit und anderer Schutzbestimmungen lt. Fischereigesetz.

Die vom Mitglied geleisteten Verpflichtungen fallen bei Ausscheiden dem Verein zu.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich vom Vorstand festgesetzt und in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. In der Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 6

Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahre haben in der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
 - e) an den vom Vorstand angesetzten Umweltschutzmaßnahmen und Reinigungsarbeiten am Gewässer teilzunehmen,
 - f) den Angelplatz stets in sauberem Zustand zu verlassen.
- Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht nachgewiesen werden können.

§ 8

Organe des Vereins

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand auf Einladung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen.

§ 9

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben.

§ 11

Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. (Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.)
- c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Beiträge und Abgaben.

Die Mitglieder- und Generalversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

§ 12

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich 7 Tage im voraus beantragt haben.

§ 13

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

Über alle Versammlungen sowie Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 14

Leitung des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- 1.) 1. Vorsitzenden
- 2.) 2. Vorsitzenden
- 3.) Geschäftsführer
- 4.) 1. Kassierer
- 5.) 2. Kassierer
- 6.) Jugend- und Gewässerwart
- 7.) Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch den Vorstand vertreten.

Der gewählte Vorstand vertritt sich im Verhinderungsfalle gegenseitig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 15

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Insbesondere ist er zuständig für

- a) zur Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung,
- b) die Aufnahme, den Ausschluß und die Bestrafung von Mitgliedern,
- c) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

§ 16

Beschlüsse, die Ausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

§ 17

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 18

Der 1. sowie der 2. Kassierer tragen die Verantwortung über die Kassengeschäfte des Vereins. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten.

Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

§ 19

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 20

Wegen Verstoßes gegen die Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

1. Verweis mit Androhung des Ausschlusses aus dem Verein.
2. Aussperrung aus dem Vereinsgeschehen bis zu einem Jahr.
3. Ausschluß aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Wittlicher Turnverein 1883 e. V. zu.

Der Vorstand